

Zur rechtlichen Einheit von Geschäftsanteilsübertragung und Treuhandvertrag

Die Nichtigkeit der Treuhandabrede kann zur Unwirksamkeit der mit ihr zu einer rechtlichen Einheit verbundenen Anteilsübertragung führen.

Eine Anteilsübertragung kann mit einer Treuhandabrede eine wirtschaftliche Einheit bilden. Lehnen die geschäftserfahrenen Beteiligten die erforderliche Beurkundung der Treuhandabrede ab und lassen die Anteilsübertragung gleichwohl beurkunden, berührt die Formnichtigkeit der Treuhandabrede die Wirksamkeit der Anteilsübertragung nicht.

Sachverhalt

Der BGH hatte über das Vorliegen einer rechtlichen Einheit eines Geschäftsanteilskauf- und eines Treuhandvertrages i.S.v. § 139 BGB zu entscheiden:

Der Treugeber von Geschäftsanteilen einer GmbH wollte den Geschäftsanteil seines Treuhänders vorübergehend an einen neuen Treuhänder übertragen. Hierzu wurde die Geschäftsanteilsübertragung zwischen dem alten und dem neuen Treuhänder beurkundet und ein Treuhandvertrag zwischen dem Treugeber und dem neuen Treuhänder vereinbart. Trotz Hinweises des Notars auf die Beurkundungsbedürftigkeit des Treuhandvertrages verzichteten die Parteien ausdrücklich auf die Beurkundung. Der neue Treuhänder übertrug dann entgegen der Treuhandabrede, zum Nachteil der Gesellschaft, Vermögenswerte derselben auf sich selbst und seine Ehefrau.

Die GmbH erhob darauf, mit der Argumentation, dass auch die Geschäftsanteilsübertragung wegen der nicht beurkundeten Treuhandabrede gem. § 139 BGB unwirksam sei, Klage gegen den Urkundsnotar auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung. Der BGH verneinte eine Amtspflichtverletzung.

Entscheidung

Aus Sicht des BGH hatte hier die Nichtigkeit der Treuhandabrede wegen Formmangels gem. § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG, § 125 S. 1 BGB, nicht auch die Unwirksamkeit der Geschäftsanteilsübertragung zur Folge, denn die gegenständlichen Verträge bildeten keine rechtliche Einheit i.S.d. § 139 BGB. Entscheidend für die Bejahung einer rechtlichen Einheit (die zur Beurkundungspflicht aller der Einheit unterliegenden Verträge führt) sei der sog. Einheitlichkeitswille der Parteien, also der Wille, dass das eine Geschäft nicht ohne das andere gewollt ist, die Rechtsgeschäfte also miteinander stehen und fallen sollen. Entscheidend ist gerade nicht eine wirtschaftliche Verknüpfung, sondern ein rechtlicher Zusammenhang. Ob ein rechtlich verbundenes Rechtsgeschäft vorliege, sei durch Auslegung des objektiv erkennbaren Parteiwillens festzustellen.

Im Streitfall hatte zwar die Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses für die Parteien wesentliche Bedeutung, jedoch war eine bloße wirtschaftliche Einheit zwischen dem Treuhandvertrag und dem Unternehmenskaufvertrag beabsichtigt. Für den BGH war entscheidend, dass nach den objektiv erkennbaren Umständen die Parteien trotz Kenntnis über die Unwirksamkeit der Treuhandabrede bei fehlender Beurkundung, ausdrücklich auf diese verzichteten. Die durchweg geschäftserfahrenen Beteiligten hätten nach dem Hinweis des Notars die rechtlichen Folgen der unterlassenen Beurkundung überblicken können. Wenn die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts die Rechtsfolgen eines anderen Rechtsgeschäfts herbeiführen wollen, lässt sich daraus folgern, dass eine rechtliche Einheit zwischen beiden nicht beabsichtigt ist. Nach den objektiv erkennbaren Umständen wollten der Treugeber und der neue Treuhänder die Geschäftsanteilsübertragung und die Treuhandabrede somit nicht verbinden.

Praxishinweis

Der BGH stellte in seiner Entscheidung auf das Vorliegen des sog. Einheitlichkeitswillens der Parteien ab. Ein mangelnder Einheitlichkeitswille kann jedoch aus dem bloßen Verzicht der Parteien auf Beurkundung der Treuhandabrede nicht gefolgert werden. Es ist stets zu prüfen, ob die Vertragsparteien die Rechtsfolgen des Formmangels vollständig erfassen

konnten und ob die Parteien beabsichtigten, dass die Rechtsgeschäfte miteinander stehen und fallen sollten.

Fundstelle

BGH, Urteil v. 22.09.2016 – Az.: III ZR 427/15

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.